

Die dem Briefe der Herrn Herrung Und zuweilen So hat dann den Namen wird nicht David M
Peger wird Und fleißt Anders mit/Leibern Und zuweilen Melinger je Herrn abdem E
wifern fuhm Dertzenfer des Jates zu glawis Und zuweilen Hüer Undernoge zu Veltkret
zu Kunnis Din andern mit/ Als zu gesetzten Werencher Und Kerschigern zu Kersch
Claudius Gurt

Die Gemeinde Balzers und ihre Grenzen. Eine Geschichte der Balzner Grenzkonflikte (in Fortsetzungen, Teil 4¹)

Der dritte Teil unserer Fortsetzungsgeschichte behandelte die Urkunde vom 3. Juni 1503. Das damals eingesetzte Schiedsgericht konnte sich in der die Grenzziehung zwischen den Konfliktparteien Balzers und Fläsch an der St. Luzisteig entscheidenden Frage nach der Lokalisierung und Benennung des höchsten Grenzpunktes auf dem Fläscherberg nicht einigen, was allerdings kaum überrascht. Eher erstaunt die Haltung des über weitreichende Kompetenzen verfügenden Gerichtsvorsitzenden Ulrich VIII. von Hohensax: Ihm fiel nämlich nicht nur der Stichentscheid zu, sondern darüber hinaus wurde ihm auch eine eigene Urteilsfindung zugestanden. Der Hohensaxer wäre somit durchaus in der Lage gewesen, diesen Konflikt endgültig zu regeln. Aber Ulrich von Hohensax konnte oder aber wollte sich in dieser Streitsache nicht festlegen, sei es, dass ihm die von den Parteien gebotenen Argumente für eine eindeutige Entscheidung als zu dürftig erschienen, oder er die Vertagung eines endgültigen Urteils als das im Moment den Umständen angemessenere Vorgehen erachtete. Denn als anerkannter und erfolgreicher Vermittler war sich Ulrich von Hohensax wohl bewusst, dass ein Urteil zwar rasch gefällt war, dessen Durchsetzung jedoch unter Umständen erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen und mit kaum voraussehbaren Komplikationen verbunden sein konnte. Ein Spiel auf Zeit mag ihm daher als das tauglichere Vorgehen erschienen sein, zumal dadurch für beide Konfliktparteien die Hoffnung gewahrt wurde, letztendlich vor Gericht Recht zu erhalten. Aber auf-

geschoben ist bekanntlich nicht aufgehoben und früher oder später musste eine klare Entscheidung gefällt werden, Ulrich von Hohensax musste Farbe bekennen und dies wohl früher, als ihm lieb war.

Einleitung

Am 15. Mai 1505, knapp zwei Jahre nach der mit Urkunde vom 3. Juni 1503 erfolgten Verschiebung einer Entscheidung im Grenzkonflikt zwischen den Gemeinden Balzers-Mäls und Fläsch sah sich das unter dem Vorsitz Ulrichs von Hohensax tagende Gericht einmal mehr mit der Streitsache konfrontiert. An der Ausgangslage hatte sich mit Ausnahme der seinerzeit erzielten Viehtränke-Regelung am Ansbach zugunsten der Fläscher nichts geändert, selbst das Gerichtspersonal blieb dasselbe. Beide Parteien hatten sich mittels eines sogenannten Anlassbriefs verpflichtet, sich einem selbst gewählten Schiedsgericht zu unterwerfen und den Gerichtsspruch ohne Wenn und Aber zu akzeptieren. Erneut wurde vor Gericht um die Frage gerungen, welche von den beiden Spitzagud und Spitzagul genannten Erhebungen auf dem Fläscherberg die höhere und somit für die Grenzziehung als Fluchtpunkt in Frage kommende Bergspitze sei, denn von der Beantwortung dieser Frage hing die Grenzziehung entweder zugunsten der Fläscher oder der Balzner ab. Es ist daher wenig überraschend, dass die Konfliktparteien alles in ihrer Macht Stehende unternahmen, um eine Entscheidung in ihrem Sinne herbeizuführen.